

# Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

## Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

### **Budget-Gemeindeversammlung**

auf

**Montag, 29. November 2021, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget,**

eingeladen.

### **Traktanden**

#### **A. Politische Gemeinde**

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Budget 2022 | Genehmigen des Budgets 2022 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 107 Steuerprozent)
2. Friedhof | Genehmigen der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 29. November 2021

Die Akten und die Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 25. Oktober 2021, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf den jeweiligen Websites verwiesen.

Anfragen für den Babysitterdienst richten Sie bitte an [babysitter@fehraltorf.ch](mailto:babysitter@fehraltorf.ch).

Oktober 2021

Gemeinderat

Budget 2022 | Genehmigen des Budgets 2022 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie Festsetzen des Steuerfusses (Antrag 107 Steuerprozent) | Antrag an die Gemeindeversammlung

### Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2022 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 38'100.00 aus.

Die Corona-Krise belastet etliche Unternehmen und Privathaushalte zum Teil schwer. Dies bedeutet auch einen Rückgang bei den Gemeindesteuern. Falls sich die Situation schnell verbessert, ist auch mit einer Normalisierung des Steuerertrages zu rechnen. Die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen hängt im Wesentlichen vom wirtschaftlichen Umfeld ab.

Im Schulbereich geht die Schulpflege aufgrund der Planung von einer zusätzlichen Klasse pro Schuljahr in den nächsten drei bis vier Jahren aus. Dies bedeutet, dass auch entsprechender Schulraum zur Verfügung gestellt werden muss. Auch verursacht jede Klasse entsprechende Mehrkosten.

Die bewilligten Investitionen für die Mehrzweckdoppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken und für weiteren Schulraum werden dazu führen, dass sich die Gemeinde verschulden muss.

Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Fehraltorf zeigt folgende Eckwerte:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	47'766'600.00
	Gesamtertrag	CHF	47'804'700.00
	Ertragsüberschuss	CHF	38'100.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	10'876'000.00
	Einnahmen VV	CHF	261'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	10'615'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	0.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'228'972.00

Steuerfuss 107 %

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Mit dem Aufwandüberschuss 2020 wird es genauso sein. Für das laufende Jahr 2021 wird gemäss aktueller Finanzplanung mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 233'000.00 gerechnet. Insgesamt bleibt der Ressourcenausgleich eine wesentliche Grösse des Finanzhaushalts.

Trotz den eingangs erwähnten unsicheren Faktoren ist es dem Gemeinderat gelungen, Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Budget 2022 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'100.00 zu präsentieren. Wegen der Unsicherheiten in Bezug auf Corona und des budgetierten kleinen Ertragsüberschusses möchte der Gemeinderat jedoch den Steuerfuss auf 107 % belassen. Mit dem Verzicht auf eine Steuerfusserhöhung werden die durch Covid belasteten Einkommen nicht noch zusätzlich höher besteuert.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

## **Weisung**

Das Budget 2022 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 38'100.00 aus. Im nächsten Jahr wird ein Ressourcenzuschuss von CHF 1'761'800.00 budgetiert. Dieser liegt gegenüber dem Budget des laufenden Jahres um CHF 761'000.00 tiefer. Trotzdem ist es dem Gemeinderat dank rigoroser Budgetierung gelungen, ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren.

## **Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung**

Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde ist gesund und der Steuerfuss kann seit Jahren stabil gehalten werden. Trotzdem mussten für die Finanzierung der Investitionen im laufenden Jahr Fremdmittel aufgenommen werden. Die geplanten Investitionen für den Neubau einer Mehrzweckdoppeltturnhalle und zusätzlichen Schulraum werden dazu führen, dass sich die Gemeinde weiter verschulden wird. Das bisher ausgewiesene Nettovermögen wird sich zu einer Nettoschuld entwickeln.

Die Steuerkraft pro Einwohner stieg im vergangenen Jahr leicht an. Da das kantonale Mittel gesunken ist, wird der Ressourcenausgleich im kommenden Jahr tiefer ausfallen als im laufenden Rechnungsjahr.

Im Finanz- und Aufgabenplan ist ab dem Jahr 2023 eine Steuerfusserhöhung um 4 % vorgesehen. Dies ist notwendig, um die anstehenden grossen Abschreibungen zu finanzieren und den Haushalt langfristig im Gleichgewicht zu halten.

## **Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)**

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 haben die Stimmberechtigten dem Neubau der Mehrzweckdoppeltturnhalle Heiget mit Lehrschwimmbecken im Betrag von CHF 22.5 Mio. zugestimmt. Weiter wurde ein Kredit von CHF 570'000.00 für das Ökopaket gutgeheissen.

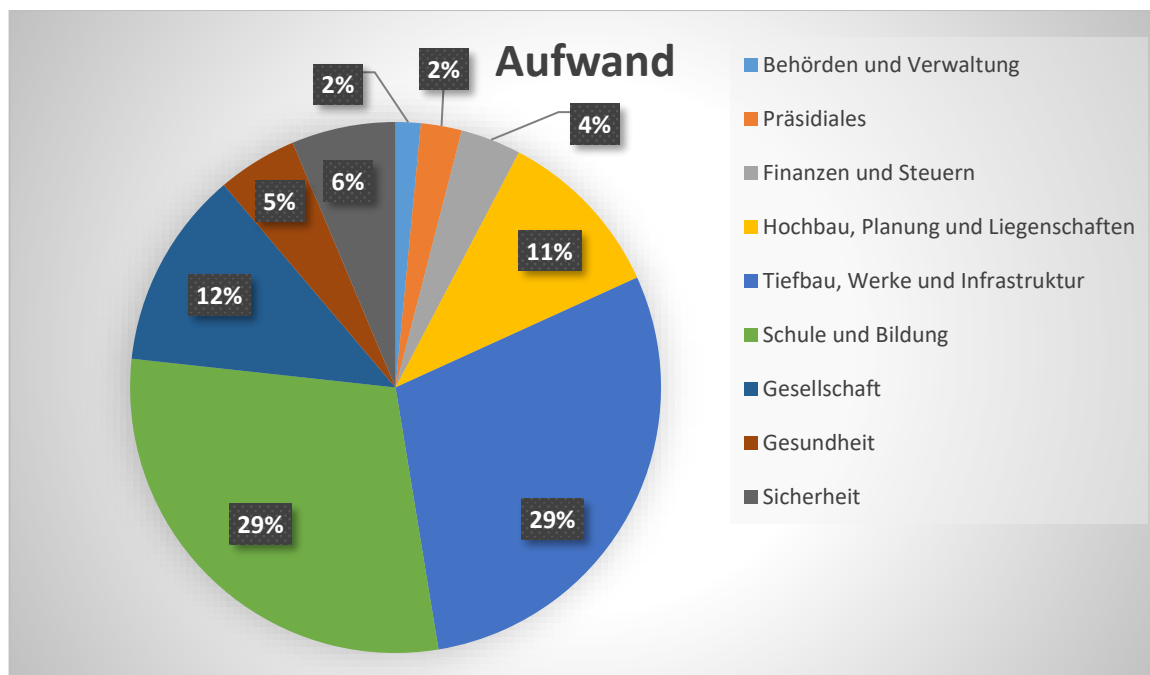
Die Werkkommission befasst sich intensiv mit dem Thema Nahwärmeverbund. Das Projekt eines Nahwärmeverbundes wird Schritt für Schritt angegangen. Dies dient der besseren Nachhaltigkeit.

Die Schülerprognose erweist sich nach wie vor als richtig, und es wird in den nächsten drei bis vier Jahren mit einer weiteren Schulklasse pro Jahr gerechnet. Für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler muss bis zum Schuljahr 2024/25 neuer Schulraum geschaffen werden.

Die Asylzahlen gehen immer noch zurück, das schlägt sich auch im Kontingent der Gemeinde Fehraltorf nieder. Im Moment sind 20 Asylbewerber bei uns untergebracht. Die Quote wird damit um rund 10 Asylbewerber unterschritten.

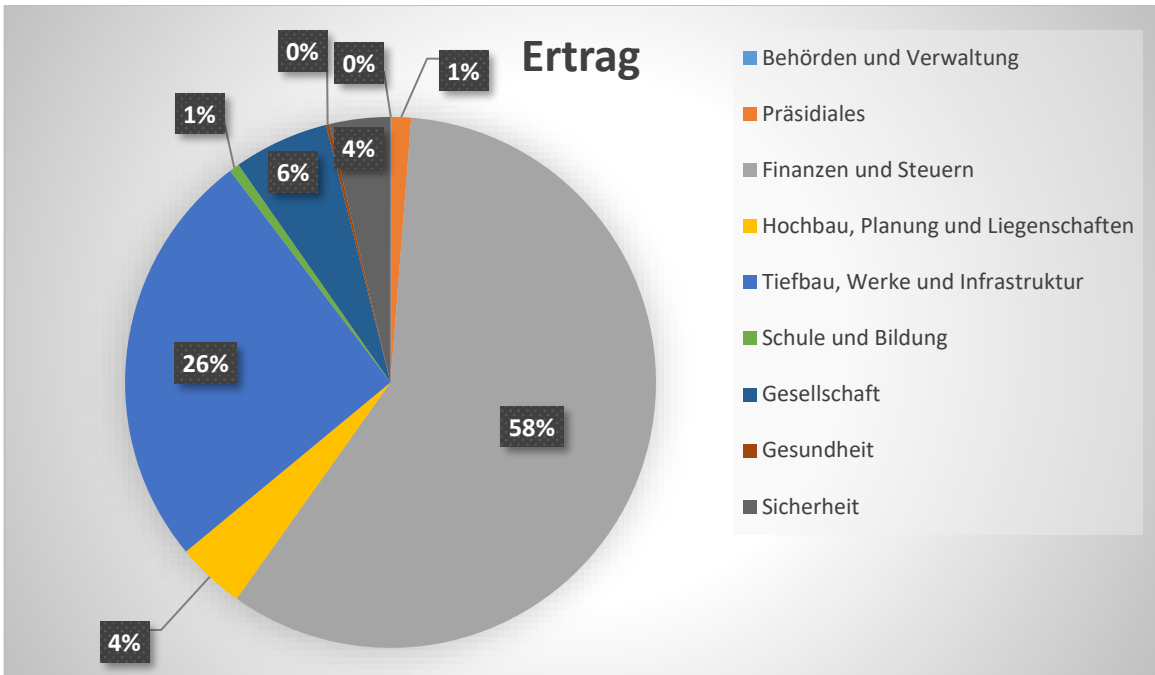
### Aufwände in der Erfolgsrechnung

Der Gesamtaufwand in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2022 beträgt CHF 47'766'600.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



### Erträge in der Erfolgsrechnung

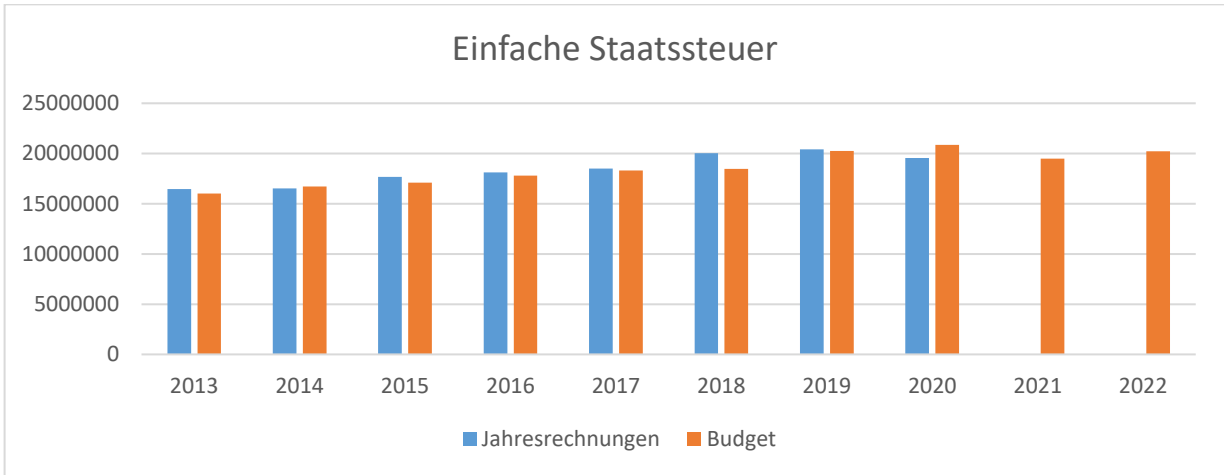
Der Gesamtertrag in der Erfolgsrechnung für das Budgetjahr 2022 beträgt CHF 47'804'700.00. Nachstehende Grafik zeigt die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen:



**Begründung des Antrags zum Steuerfuss**

Der heutige Steuerfuss von 107 % ist gegenwärtig im Bezirk Pfäffikon einer der niedrigsten. Dieser attraktive Ansatz besteht schon seit dem Jahr 2011. Aufgrund der Finanzplanung müsste der Steuerfuss schon auf nächstes Jahr angehoben werden. Wegen der Unsicherheiten in Bezug auf Corona und des budgetierten kleinen Ertragsüberschusses möchte der Gemeinderat jedoch den Steuerfuss auf 107 % belassen.

Der Steuerertrag im Jahr 2020 pro Einwohner liegt mit CHF 3'331.00 immer noch unter dem kantonalen Mittel von CHF 3'770.00 (ohne Stadt Zürich).



## **Finanz- und Aufgabenplan**

Der Gemeinderat hat im Sinne der rollenden Planung den Finanz- und Aufgabenplan unter den Gegebenheiten der mutmasslichen Rechnungsergebnisse 2021 und des Budgets für das Jahr 2022 sowie des bereinigten Investitionsprogramms der kommenden Jahre von der Firma Publics, Nänikon, überarbeiten lassen. Der Finanz- und Aufgabenplan bildet die Grundlage für das Budget 2022.

Die Finanzentwicklung war bisher durchwegs positiv. Verluste in den Jahren 2017 und 2018 konnten mit dem Ertragsüberschuss 2019 überkompensiert werden. Mit dem Aufwandüberschuss 2020 wird es genauso sein. Für das laufende Jahr 2021 wird gemäss aktueller Finanzplanung mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 233'000.00 gerechnet. Insgesamt bleibt der Ressourcenausgleich eine wesentliche Grösse des Finanzhaushalts.

Als finanzpolitische Zielsetzung definiert der Gemeinderat, dass die Nettoschulden im steuerfinanzierten Bereich am Ende der Finanzplanperiode im Jahr 2025 CHF 2'000.00 pro Einwohner nicht übersteigen dürfen. Obwohl in der Finanzplanung ab 2023 eine Steuerfusserhöhung vorgesehen ist, kann dieses Ziel nicht eingehalten werden. Die Steuererhöhung wird die Erfolgsrechnung aber stabilisieren und auch einen Beitrag zur mittelfristigen Umkehr im Trend des Nettovermögens leisten.

Der Selbstfinanzierungsgrad wird gemäss Planung im Jahr 2021 35 % betragen und im Durchschnitt in den kommenden Jahren bei 27 % liegen (100 % würde bedeuten, dass alle Investitionen aus der Erfolgsrechnung finanziert werden können). In der Finanzplanperiode sind Investitionen von rund CHF 47.2 Mio. geplant. Das Nettovermögen sinkt im Rahmen der Prognosegenauigkeit auf minus CHF 18.6 Mio. Im Moment erhält die Gemeinde bei der Aufnahme von Fremdmitteln Negativzinsen. Sollte sich dieser Umstand in den nächsten Jahren verändern, könnte die Gemeinde Liegenschaften aus dem Finanzvermögen veräussern, um die Schulden zu senken.

Der Gemeinderat hat als Zielgrösse für den mittelfristigen Haushaltsausgleich die Periode von 8 Jahren gewählt. Dies bedeutet, dass in dieser Zeit Aufwand und Ertrag im Gleichgewicht sein müssen. Der Finanz- und Aufgabenplan dokumentiert, dass die Gemeinde Fehraltorf dieses Ziel erreichen wird.

Zwei Sonderfaktoren prägen den aktuellen Finanzplan. Zum einen hat die Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu einem bedeutenden Einbruch der Steuereinnahmen geführt. Auch im laufenden Jahr weisen die aktuellen Zahlen darauf hin, dass die gegenüber den Vorjahren schon tiefer budgetierten ordentlichen Steuern voraussichtlich nur knapp erreicht werden. Zum anderen sind hohe Ausgaben für die Mehrzweckdoppeltturnhalle mit Lehrschwimmbecken und für zusätzlichen Schulraum vorgesehen.

## **Schlussbemerkungen**

Mit dem Ja zur neuen Mehrzweckdoppeltturnhalle mit Ökopaket hat die Fehraltorfer Bevölkerung einen wichtigen Meilenstein für Schule, Sport und Kultur gesetzt. Zudem muss in den nächsten Jahren aufgrund der nach wie vor grossen Attraktivität der Gemeinde neuer Schulraum geschaffen werden. Diese Investitionen kosten sehr viel Geld, welches grösstenteils auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss.

Trotz der hohen Herausforderungen kann der mittelfristige Haushaltsausgleich in der Finanzplanung immer noch erreicht werden.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

**Antrag des Gemeinderates:**

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Fehraltorf mit den nachstehenden Eckwerten wird genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	47'766'600.00
	Gesamtertrag	CHF	47'804'700.00
	Ertragsüberschuss	CHF	38'100.00
Investitionsrechnung VV	Ausgaben VV	CHF	10'876'000.00
	Einnahmen VV	CHF	261'000.00
	Nettoinvestitionen VV	CHF	10'615'000.00
Investitionsrechnung FV	Ausgaben FV	CHF	0.00
	Einnahmen FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'228'972.00

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 107 % (Vorjahr 107 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.



## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

### Antrag zum Budget

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 22. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	47'766'600.00
	Gesamtertrag	CHF	26'159'700.00
	Aufwandüberschuss	CHF	21'606'900.00

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	10'876'000.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	261'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	10'615'000.00

Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

## Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	20'228'972.00
Steuerfuss			107 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	21'606'900.00
	Steuerertrag bei 107 %	CHF	21'645'000.00
	Ertragsüberschuss	CHF	38'100.00

4. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
5. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 gemäss Antrag des Gemeinderates auf 107% (Vorjahr 107%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8320 Fehraltorf, 26. Oktober 2021  
Rechnungsprüfungskommission Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

---

Friedhof | Neue Verordnung Friedhof- und Bestattungswesen | Genehmigen der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 29. November 2021 | Antrag an die Gemeindeversammlung

---

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die aktuell gültige Bestattungs- und Friedhofordnung wurde am 9. November 1953 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und es wurde deshalb eine neue Verordnung erstellt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Ruhezeit der Gräber wird von 25 Jahren auf 20 Jahre angepasst.
- Die Zeiten für Beisetzungen werden der heutigen Handhabung angepasst.
- Die Öffnungszeiten der Friedhofanlage werden angepasst.
- Die Masse der Grabdenkmäler werden durch die separate Vorschrift über die Grabdenkmäler geregelt und den heute üblichen Gegebenheiten angepasst.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

### **Weisung**

Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Fehraltorf stammt aus dem Jahr 1953 und hat nur Anpassungen in den Jahren 1960 und 1965 erfahren. Speziell in Art. 47 der heutigen Verordnung dokumentiert sich der Erneuerungsbedarf. Es ist hier nämlich festgehalten, dass der Leichenwagen, möglichst bespannt mit einem vertrauten Pferd von dunkler Farbe, rechtzeitig beim Trauerhaus eintreffen soll. Auch viele andere Artikel haben schon längst keine Gültigkeit mehr.

Rechtsgrundlage für die neue kommunale Verordnung bilden die § 55 bis 57 des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie die kantonale Bestattungsverordnung, welche per 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen, wurde nun im Rahmen einer Totalrevision die Bestattungs- und Friedhofordnung angepasst.

### Ruhefristen

In der heutigen Bestattungs- und Friedhofordnung beträgt die Ruhezeit für Gräber für Erwachsene 25 Jahre und für Kindergräber 20 Jahre. Die Ruhefrist wurde analog der kantonalen Bestattungsverordnung § 15 auf 20 Jahre reduziert.

### Zeiten für Beisetzungen

Es wurden Präzisierungen vorgenommen, welche sich aus der Praxis ergeben. Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. In der Regel wird um 14.00 Uhr auf dem Friedhof am Grab Abschied genommen, und um 14.30 Uhr findet der Gottesdienst in der Kirche statt. Stille Beisetzungen werden um 11.00 Uhr abgehalten.

### Öffnungszeiten der Friedhofanlage

Gemäss der alten Verordnung ist der Friedhof täglich vom Morgen bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet. Die Anlage ist jedoch schon heute jederzeit geöffnet. Diese schon heute praktizierte Regelung wurde in die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung aufgenommen.

### Masse Grabdenkmäler

Die Masse der Grabdenkmäler werden in einer separaten, vom Gemeinderat erlassenen Vorschrift über die Grabdenkmäler der heutigen Zeit angepasst. Mit dieser Kompetenzdelegation kann rascher auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert werden.

### **Vernehmlassung**

Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde den Parteien sowie der katholischen und der reformierten Kirche zur Vernehmlassung gesendet. Daraus sind einzelne Rückmeldungen eingegangen wie zur Beschränkung der Öffnungszeiten oder zur Bepflanzung der Gräber.

### **Schlussbemerkungen**

Es ist nötig, die Revision der Friedhof- und Bestattungsverordnung nach so langer Zeit zu vollziehen und den kantonalen Vorschriften sowie den heute üblichen Handhabungen anzupassen.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen zu genehmigen.

### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 29. November 2021 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (Verordnung im Protokoll-Anhang).
2. Die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 9. November 1953 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen Verordnung aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

# **Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen**

vom 29.11.2021  
in Kraft seit 01.01.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Rechtsgrundlagen	4
Art. 2	Sprachform	4
Art. 3	Zuständigkeiten	4
Art. 4	Friedhofgärtner	4
<b>II.</b>	<b>Bestattungsvorschriften</b>	<b>4</b>
Art. 5	Leistungen der Gemeinde	4
Art. 6	Bestattung Auswärtiger	4
Art. 7	Aufbahrung	5
Art. 8	Leichentransport	5
Art. 9	Bestattungszeiten	5
Art. 10	Bestattung ohne Pfarrperson	5
Art. 11	Bestattung ohne Sarg oder Urne	5
Art. 12	Bestattung bei schlechtem Wetter	5
Art. 13	Grabgeläute	5
Art. 14	Abdankung	6
Art. 15	Kultushandlungen	6
<b>III.</b>	<b>Friedhof</b>	<b>4</b>
Art. 16	Begräbnisstätte	6
Art. 17	Öffnungszeiten	6
Art. 18	Ruhe und Ordnung	6
Art. 19	Belegung	7
Art. 20	Bezeichnung	7
Art. 21	Gräberarten	7
Art. 22	Zulässige Belegung	7
Art. 23	Grabmasse	7
Art. 24	Ruhezeit	7
Art. 25	Grabräumung	7
Art. 26	Urnen in bestehenden Gräbern	8
Art. 27	Familiengräber	8
Art. 28	Gemeinschaftsgrab	8
Art. 29	Exhumation	8
Art. 30	Urnenversetzung, Urnenausgrabung	9
Art. 31	Bepflanzung der Gräber	9
Art. 32	Steingarten	9
Art. 33	Grabpflegevertrag	9
Art. 34	Nicht unterhaltene Reihengräber	10
Art. 35	Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen	10

<b>IV.</b>	<b>Grabdenkmäler</b>	<b>10</b>
Art. 36	Grabdenkmäler	10
Art. 37	Unterhalt Grabdenkmäler	10
Art. 38	Schäden, Haftung	10
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 39	Beschwerden	10
Art. 40	Rechtsmittel	11
Art. 41	Strafbestimmungen	11
Art. 42	Inkrafttreten	11

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      Rechtsgrundlagen

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist gemäss kantonalen Gesetzgebung den Politischen Gemeinden übertragen.

### **Art. 2**      Sprachform

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

### **Art. 3**      Zuständigkeiten

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Bestattungs- und Friedhofwesens sind das Bestattungsamt sowie der Friedhofvorsteher der Gemeinde Fehraltorf zuständig.

Der Gemeinderat bestimmt die Grabmietgebühren, die Grabpflegekosten sowie die Bestattungskosten von zur Zeit des Ablebens nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen.

Der Gemeinderat bestimmt

- den Friedhofgärtner
- den Sarglieferanten
- das Bestattungsunternehmen

### **Art. 4**      Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner sorgt für

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gerätschaften und der Gräber
- Ruhe und Ordnung in der Friedhofanlage
- Grabbepflanzungen und -pflege
- das Öffnen und Zudecken der Gräber und deren Nummerierung und Bezeichnung
- die Beisetzung von Särgen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes und nach dem Belegungsplan
- das Erstellen und Nachführen der Belegungspläne der einzelnen Familiengräber
- das Führen der Grabverzeichnisse
- weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **Art. 5**      Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Leistungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

### **Art. 6**      Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fehraltorf hatten, ist nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes erlaubt.



Bei Bestattung Verstorbener, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Fehraltorf hatten, werden die Selbstkosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung und eine Grabplatzgebühr in Rechnung gestellt. Zudem muss ein Grabpflegevertrag abgeschlossen werden. Die Mindestanforderung dabei ist eine Dauerbepflanzung (Typ E0 oder U0).

Art. 7      Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Fehraltorf aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene ausnahmsweise bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.

Bei Einäscherungen kann die Aufbahrung im Krematorium stattfinden.

Art. 8      Leichentransport

Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden durch das Bestattungsamt organisiert.

Art. 9      Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt.

Beisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst:  
11.00 Uhr stille Urnenbeisetzung/Erdbestattung

Beisetzungen mit Abdankungsgottesdienst:  
14.00 Uhr Urnenbeisetzung/Erdbestattung auf dem Friedhof; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der Kirche

In besonderen Fällen sind Ausnahmen gestattet, insbesondere für die Urnenbeisetzung.

Art. 10     Bestattung ohne Pfarrperson

Wenn eine Bestattung ohne Begleitung einer Pfarrperson durchgeführt wird, befindet sich die Urne / der Sarg bereits im zugedeckten Grab.

Art. 11     Bestattung ohne Sarg oder Urne

Eine Bestattung ohne Sarg oder Urne ist nicht gestattet.

Art. 12     Bestattung bei schlechtem Wetter

Bei sehr schlechter Witterung obliegt es dem Friedhofgärtner, bei einer Erdbestattung auf den Gang zum Grab und die Beisetzung in Anwesenheit der Angehörigen zu verzichten.

Art. 13     Grabgeläute

Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde.

Art. 14      Abdankung  
Für die Abdankung steht, entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Angehörigen, die Kirche Fehraltorf zur Verfügung.  
Abdankungen in der verglasten Abdankungshalle des Friedhofs können auf Wunsch bewilligt werden. Die damit zusammenhängenden Kosten für die Reinigung, Bestuhlung oder sonstige zusätzliche Aufwendungen müssen vorgängig mit den Beteiligten besprochen und je nach Aufwand übernommen werden.

Art. 15      Kultushandlungen  
Spezielle Kultushandlungen sind Sache der Angehörigen und sind vorgängig dem Bestattungsamt zu melden. Handlungen, die über die normale Norm von Bestattungen hinausgehen, sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Zusätzliche Aufwendungen müssen je nach Aufwand übernommen werden.

### **III.      Friedhof**

Art. 16      Begräbnisstätte  
Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Fehraltorf gilt der Friedhof Eggeföhrl. Weitere Friedhöfe (z. B. Friedwald) dürfen nur benützt werden, wenn für diese die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Behörden vorliegen.

Art. 17      Öffnungszeiten  
Die Friedhofanlage ist jederzeit offen.  
Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen oder nach Anhörung von Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten, durch das Bestattungsamt festgesetzt.

Art. 18      Ruhe und Ordnung  
Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Der Freizeitaufenthalt und die Nutzung als Treffpunkt von Gruppen sind verboten.
- Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Spiele jeglicher Art sind verboten.
- Das Mitführen von Hunden ist untersagt.
- Das Pflücken und das Entfernen von Blumen und Pflanzen ausserhalb der erlaubten Grabpflege sind verboten.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- Der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 19 Belegung  
Die Anordnung der Gräber erfolgt nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Der Friedhofgärtner ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 20 Bezeichnung  
Jedes Grab erhält unmittelbar nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung (Name, Geburts- und Sterbejahr) des Bestatteten.

Art. 21 Gräberarten  
Der Friedhof umfasst folgende Gräberarten:  
A Reihengräber für Erdbestattungen  
B Reihengräber für Urnenbestattungen  
C Reihengräber für Kinder bis zum zwölften Altersjahr  
D Familiengräber  
E Gemeinschaftsgrab für Urnen  
F vom Gemeinderat bewilligte Grabarten wie Waldgräber, Baumgräber

Art. 22 Zulässige Belegung  
In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person erdbestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.

Art. 23 Grabmasse  
Die Gräber weisen folgende Masse auf:

	Länge	Breite	Mindesttiefe
Klasse A	180 cm	90 cm	160 cm
Klasse B	120 cm	70 cm	60 cm
Klasse C	120 cm	70 cm	60 cm / 120 cm
Klasse D	200 cm	300 cm	

Art. 24 Ruhezeit  
Die Ruhezeit beträgt für die Gräber der Klassen A, B und C 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Art. 25 Grabräumung  
Das Bestattungsamt kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fehraltorf mindestens einen Monat vor der Räumung publiziert. Nach Möglichkeit werden die Angehörigen angeschrieben.  
Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen eingeräumt. Wird die Frist nicht benützt, verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch auf Beisetzung in ein neues Grab.

Art. 26 Urnen in bestehenden Gräbern

Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Die in Art. 24 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert.

Art. 27 Familiengräber

Es sind besondere Plätze für Familiengräber ausgeschieden. Mit den Interessierten wird über die Benützung ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist. Familiengräber werden nur an Einwohner und Bürger von Fehrlortorf vermietet.

Die Wahl des Grabplatzes erfolgt zusammen mit dem Friedhofgärtner.

Die Benützungsdauer wird auf 60 Jahre festgesetzt. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

Für ein einzelnes Familiengrab sind die in Art. 23 genannten Masse massgebend.

Für ein Familiengrab ist ein einmaliger Mietpreis zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mietpreises.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab

Urnensetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen. Der Beisetzungsort wird nicht bezeichnet, jedoch im separaten Belegungsplan eingezeichnet. Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabs kann der Gemeinderat einen Unkostenbeitrag festlegen.

In besonderen Fällen, z. B. bei Katastrophen, können durch den Gemeinderat weitere Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

Art. 29 Exhumation

Das Exhumieren von Leichen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bewilligt das Bestattungsamt bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Auftraggeber.

Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden und der Gerichte bleiben vorbehalten.

Art. 30 Urnenversetzung, Urnenausgrabung

Das Bestattungsamt kann eine Urnenversetzung bewilligen, wenn besonders achtenswerte Gründe vorliegen und wenn dadurch andere Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Bestattungsamtes. Da im Friedhof Fehraltorf lösliche Holzurnen oder Tonurnen beigesetzt werden, kann eine Urnenausgrabung nicht garantiert werden. Je nach Alter oder Zustand kann der Friedhofgärtner während der Ausgrabung sich dazu entscheiden, die Urne im Grab zu belassen.

Die Kosten für Urnenversetzungen und Urnenausgrabungen gehen zulasten der Auftraggeber.

Art. 31 Bepflanzung der Gräber

Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber auf Kosten der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung. Er richtet die Reihengräber für die Bepflanzung her.

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgen auf Anordnung der Angehörigen durch den Friedhofgärtner. Der Friedhofgärtner stellt den Angehörigen direkt Rechnung. Die Angehörigen können bei der Gemeinde einen Grabpflegevertrag gemäss Art. 33 abschliessen.

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Grabpflege und -bepflanzung in Absprache mit dem Bestattungsamt auf Zusehen hin individuell besorgt werden. Die Angehörigen haften in diesem Fall für gute Ordnung auf dem Grab.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch ihre Grösse und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zulässig.

Art. 32 Steingarten

Das Anlegen von Steingärten auf Gräbern darf nur in Absprache und mit Bewilligung des Bestattungsamtes erfolgen. Infolge Unfallgefahr dürfen weder Kies noch Steine auf die Wege rollen. Dem ruhigen und einheitlichen Gesamtbild des Friedhofs ist Sorge zu tragen. Die Angehörigen haften für gute Ordnung auf dem Grab.

Art. 33 Grabpflegevertrag

Die Angehörigen können mit der Gemeinde Verträge über den Grabunterhalt und die Bepflanzung der Gräber abschliessen. Die Kosten sind für die Vertragsdauer im Voraus zu entrichten.

Der Gemeinderat regelt hierfür das Verfahren und setzt die Beträge fest.

Die Grabpflegeverträge sind grundsätzlich unkündbar. Werden diese aus zwingenden Gründen vor Ablauf der vereinbarten Frist aufgelöst, besteht seitens der Gemeinde keine Rückzahlungspflicht. Bei Umbettungen von Urnen muss das bestehende Grab bis zur Aufhebung mit mindestens einer Dauerbepflanzung versehen sein. Die Kosten dafür sind von der anordnungsberechtigten Person zu tragen.

Art. 34 Nicht unterhaltene Reihengräber  
Das Bestattungsamt lässt Reihengräber, die von den Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 35 Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen  
Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

#### **IV. Grabdenkmäler**

Art. 36 Grabdenkmäler  
Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.  
Der Gemeinderat erlässt bezüglich Beschaffenheit der Grabdenkmäler (Material, Verarbeitung, Grösse usw.) Vorschriften.  
Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Art. 37 Unterhalt Grabdenkmäler  
Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Wenn Mängel auftreten, fordert das Bestattungsamt die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben.  
Mit einem Grabpflegevertrag sind die Kosten für das Richten des Grabdenkmales inbegriffen. Der Betrag dafür wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 38 Schäden, Haftung  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden an den Grabdenkmälern und der Bepflanzung. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch Zerfall der Grabdenkmäler, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 39 Beschwerden  
Beschwerden betreffend das Friedhofpersonal sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Art. 40      Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon rekuriert werden.

Art. 41      Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Verordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Art. 42      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 9. November 1953 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

**Gemeindeversammlung**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindescheiber